

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---|-------------------------|--|--|
| Planungsrelevante Brutvogelarten in den Offenlandflächen der Umgebung | | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) ¹ <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) ² | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) ² |

¹ Star

² Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die hier betrachteten Vogelarten (s. 3.2) brüten in den umgebenden Offenlandflächen, insbesondere der Dientbachniederung, in Gehölzen, Ruderalflächen und an Gebäuden.

Gartenrotschwanz, Goldammer, Star und Neuntöter sind gemäß Garniel & Mierwald (2010) Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Für sie gilt eine Effektdistanz von 100 m (Gartenrotschwanz, Goldammer und Star) bzw. 200 m (Neuntöter).

Als Art mit hoher Lärmempfindlichkeit liegt bei der Waldohreule eine Effektdistanz von 500 m vor (Garniel & Mierwald, 2010). Sie besetzt ihr Revier und paart sich zwischen Mitte Januar und Mitte März (Südbeck et al., 2005).

Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß Garniel & Mierwald (2010) unbedeutend, eine Betrachtung erfolgt daher nicht.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den durch bhm (2020) für die umgebenden Offenlandbereiche nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Neuntöter, Star und Waldohreule.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Populationen wird jeweils das Stadtgebiet Freiburg im Bereich des Naturraums „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation.

Für Neuntöter, Star und Waldohreule ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „günstig“ einzustufen.

Für Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

siehe nachfolgende Darstellungen gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



Brutreviere Avifauna

Legende

**Revire Brutvögel
2019**

Artname

- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen
info@bhmp.de

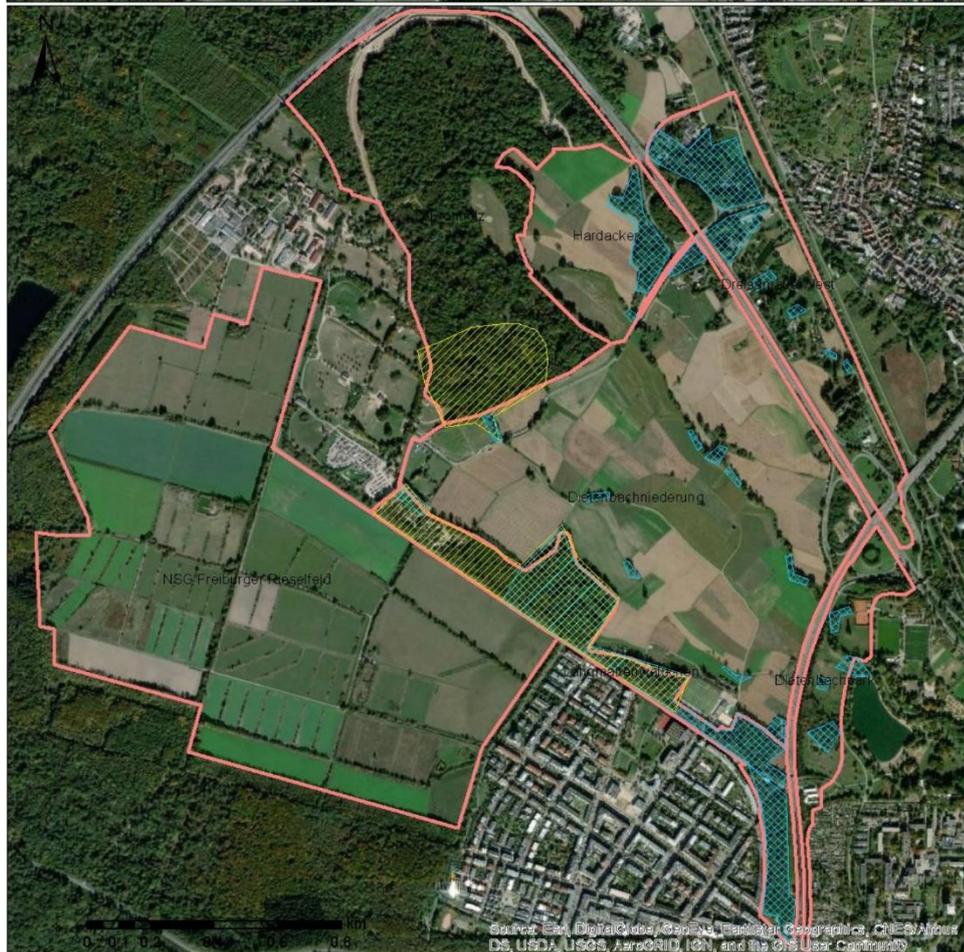
1942 Brutreviere Avifauna

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942_191113_Auswertung_Revire_WalKwaRWalS



Brutreviere Avifauna

Legende

**Revire Brutvögel
2019**

Artname

- Pirol
- Star
- Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen
info@bhmp.de

1942 Brutreviere Avifauna

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942_191113_Auswertung_Revire_PirolStar



Brutreviere Avifauna

Legende

Revire Brutvögel 2019

Artnamen

-  Gartenrotschwanz
-  Grauschnäpper
-  Haussperling
-  Waldlaubsänger
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen
info@bhmp.de

1942 Brutreviere Avifauna

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942_191113_Auswertung_Revire_GaGrHaWa



Brutreviere Avifauna

Legende

Revire Brutvögel 2019

Artnamen

-  Goldammer
-  Neuntöter
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen
info@bhmp.de

1942 Brutreviere Avifauna

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942_191113_Auswertung_Revire_GoldNeun

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

In den Offenlandflächen der Umgebung kommt es zu keinen vorhabenbedingten Eingriffen. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Temporär kann es zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen kommen. Die Dämme werden nach Fertigstellung und Begrünung prinzipiell wieder als Nahrungsfläche nutzbar sein. Auch handelt es sich bei den temporär ausfallenden Bereichen im Vergleich zum übrigen Dietenbachgelände um kleinere Flächen. Daher ergibt sich hierdurch keine dauerhafte Aufgabe von Fortpflanzungsstätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen und den damit verbundenen Lärmemissionen ist auch in Folge von Störungen mit keiner dauerhaften Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte zu rechnen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

In den Offenlandflächen der Umgebung kommt es zu keinen vorhabenbedingten Eingriffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Bei wiederholten Störungen innerhalb der Effektdistanz der Arten kann eine Brutplatzaufgabe, und damit die Tötung von Jungvögeln, nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Gartenrotschwanzes kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da dieser außerhalb der Effektdistanz gebrütet hat. Vergleichbares gilt für Neuntöter und Star, deren Reviere entweder außerhalb der Effektdistanz liegen oder in Bereichen, in denen die vorhabenbedingten Lärmemissionen durch B31a bzw. Besançonallee überlagert werden.

Vier der fünf Goldammerreviere in der Dietenbachniederung liegen außerhalb der Effektdistanz. Das fünfte grenzt jedoch unmittelbar an den Baukorridor an. Hier können Störungen, die zu einer Brutplatzaufgabe führen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein weiteres Revier liegt in einem Sukzessionswald am Rande des Gebiets Hardacker.

Das festgestellte Revier der Waldohreule befindet sich innerhalb der Effektdistanz der baulichen Maßnahmen. Gemäß Garniel & Mierwald (2010) ist bei Eulen hinsichtlich Störungen durch Lärm die Partnerfindung die maßgeblich zu berücksichtigende Lebensfunktion. Die Verpaarung erfolgt im ausgehenden Winter; zu diesem Zeitpunkt werden noch keine Baumaßnahmen vorgenommen. Eine Aufgabe des Geleges nach erfolgreicher Paarbindung während der Bauzeit ist nicht anzunehmen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Analog zu den Ausführungen zu den Goldammerrevieren innerhalb des Gewässerkorridors sind die baulichen Maßnahmen zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege bereits im März zu beginnen und mindestens bis Juli ohne größere Unterbrechung (< 5 Tage; Ausnahme bei Dauerregen) weiterzuführen. Aufgrund der Störfähigkeit der Goldammer können Nestbau und Brut damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Alternativ ist mit dem Baubeginn das Ende der Brutzeit (30. September) abzuwarten. Für das Goldammerrevier im Sukzessionswald am Rand des Gebiets Hardacker gelten die gleichen Aussagen wie zu den Brutvögeln des Frohnholzes, d. h. kein Baubeginn im Gewann Hardacker vor dem 30. September.

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes vollständig vermieden werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Hinsichtlich der Goldammer kann es zu einem verringerten Bruterfolg kommen. Da lediglich ein Revier betroffen ist, ergibt sich hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Bei den übrigen Arten können Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung (keine)

5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.